Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 43. Ausgegeben Mittwoch den 26. Oktober **1910.**

Inhalt:

Zentralbehörden.

673. Bezeichnung der Baubehörden.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli d. Js. genehmigt hat, daß die Amtsbezeichnung „Bauinspektor“ künftig wegfällt, werde ich für die in Betracht kommenden Dienststellen der allgemeinen Bauverwaltung und der Eisenbahnverwaltung die Bezeichnung „Königliches Hoch-, Wasser-, Maschinen-, Polizei-, Hafenbauamt bezw. Eisenbahnbetriebsamt, Eisenbahnmaschinenamt, Eisenbahnwerkstättenamt, Eisenbahnbetriebsnebenamt, Eisenbahnmaschinennebenamt, Eisenbahnwerkstättennebenamt, sowie Eisenbahnverkehrsamt einführen und die Inhaber dieser Dienststellen anweisen, in denjenigen Fällen, in denen die einfache Namensunterschrift nicht ausreicht, als „Vorstand des Königlichen Hoch- pp. Bauamts“ zu zeichnen.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. v. Breitenbach.

Oberpräsident.

674. Chausseen im Kreise Crossen.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 Seite 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Chausseen des Kreises Crossen:

1. von Benschbude, abzweigend von der Crossen—Gubener Kreischaussee bei km 5,2 + 40 über Bobersberg nach Sommerfeld;
2. von Güntersberg, abzweigend von der Provinzialchaussee Berlin—Breslau bei km 45,3 + 18 über Messow, Schönfeld, Mühlow und Stebenbeuthen bis zur Grenze des Kreises West-Sternberg;
3. von Crossen, abzweigend von der Crossen-Leitersdorfer Kreischaussee bei km 1,1 nach Beutnitz;
4. von Bahnhof Rädnitz über Bindow, Dt. Nettkow, Klein- und Groß-Blumberg, Pommerzig bis zur Grenze des Kreises Züllichau;
5. von Dt. Nettkow, abzweigend von der Chaussee zu 2 bei km 20,7 + 12 bis Bahnhof Dt. Nettkow;
6. von Groß-Blumberg, abzweigend von derselben Chaussee bei km 14,5 + 20 bis zur Oderfähre;
7. von Pommerzig, abzweigend von derselben Chaussee bei km 11,4 bis zur Oderfähre;
8. von Groß-Blumberg, linksseitiges Oderufer in der Richtung Rothenburg bis zur Grenze des Kreises Grünberg;
9. von Leitersdorf, abzweigend von der Crossen—Leitersdorfer Kreischaussee bei km 18,00 in der Richtung Steinbach bis zur Grenze des Kreises Züllichau

auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges.-Samml. Seite 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraßen erteilt worden ist.

Potsdam, den 5. Oktober 1910.

O. P. 19184. Der Oberpräsident.

In Vertretung: von Winterfeld.

Regierungspräsident.

675. Chausseen im Kreise Crossen.

Auf die vom Kreise Crossen a. O. ausgebauten Chausseen, die durch Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 5. Oktober 1910 als Kunststraßen anerkannt sind, werden die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen für anwendbar erklärt.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1910.

I B. 2878. Der Regierungspräsident.

676. Landespolizeiliche Anordnung betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen des Bezirks und der bestehenden Gefahr einer Weiterverbreitung dieser Seuche wird im Anschluß an meine Verordnung vom 12. Dezember 1895 (ABl. Stück 53 vom 31. De-

zember 1895) auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der §§ 7 und 24 des dazu erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894, sowie des § 1 der Bundesratinstruktion vom 27. Juni 1895 für den Regierungsbezirk bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ställe der Rindvieh- und Schweinehändler, sowie die zur Einstellung von Wiederkäuern und Schweinen regelmäßig benutzten Gastställe sind in jedem Monat einmal durch den zuständigen Kreistierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter unvermutet zu revidieren.

§ 2.

Bei den Revisionen sind die vorgefundenen Tiere rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes genau zu untersuchen.

§ 3.

Die Kosten der Revision fallen den Viehhändlern zur Last.

§ 4.

Den beamteten Tierärzten oder deren amtlich bestellten Vertretern ist der Zutritt zu den vorerwähnten Räumen zur Ausübung der Kontrolle jederzeit zu gestatten.

§ 5.

Liegt Gefahr im Verzuge, so sind die im § 1 genannten Tierärzte befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der seuchekranken oder -verdächtigen Tiere anzuordnen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft und wird aufgehoben werden, sobald die vorhandene Seuchegefahr beseitigt ist.

Frankfurt a. O., den 20. Oktober 1910.

I Bg. 3991. Der Regierungspräsident.

J. V.: Keller.

677. Vordrucke für Jagdscheine.

Die neuen Vordrucke zu Jagdscheinen sind seinerzeit mit einem starken Farbenauftrag versehen worden, um eine gleichmäßige Färbung der Jagdscheine zu erzielen und zugleich das Papier gegen Feuchtigkeit möglichst unempfindlich zu machen. Wie die inzwischen gemachten Erfahrungen gezeigt haben, ist damit aber der Nachteil verbunden, daß das sofortige Eindringen der Tinte in das Papier erschwert wird; die Tinte läuft teilweise zusammen und die Schrift erblaßt, sobald sie, was bei schneller Abfertigung in der Regel geschehen wird, von den Beamten mit Löschpapier oder in anderer Weise abgetrocknet wird. Da die Tinte durch den fetten Farbenauftrag nicht genügend tief in das Papier eindringen kann, sind Rasuren auf dem Fettdrucke nur schwer erkennbar. Die Besorgnis, daß Fälschungen und Steuerhinterziehungen vorkommen können, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Den zur Sprache gebrachten Mängeln wird bei einem Neudruck der Jagdscheinvordrucke abgeholfen werden. Bei den zurzeit noch in den Beständen der Zollverwaltung befindlichen Vordrucken, die nach mutmaßlicher Schätzung bis zum Schlusse des Etatsjahres aufgebraucht sein werden, lassen sich die Mängel noch nachträglich auf chemischem Wege beseitigen. Die Behörden der Zollverwaltung sind entsprechend benachrichtigt und diejenigen Amtsstellen dieser Verwaltung, bei denen sich noch größere Bestände von Vordrucken zu Jagdscheinen und Doppelausfertigungen befinden, angewiesen worden, die Bestände zum Umtausch an das Hauptstempelmagazin einzusenden. Insoweit ein solcher Umtausch nicht stattfindet, wird es sich empfehlen, daß bei der Ausfüllung der Jagdscheine von den Ausstellungsbehörden die Tinte nicht mit Löschpapier oder andern Mitteln abgetrocknet, sondern die allmähliche Trocknung abgewartet wird.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, Vorstehendes zu beachten.

Frankfurt a. O., den 15. Oktober 1910.

I A. 4588. Der Regierungspräsident.

678. Ausscheiden aus der Gendarmerie.

Die den aus dem Staatsdienste ausscheidenden Oberwachtmeistern und Gendarmen durch den Transport der zurückzugebenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von ihrem Standort zur nächsten Postanstalt etwa entstehenden Kosten können auf die Staatskasse nicht übernommen werden. Es muß den betreffenden Mannschaften vielmehr überlassen bleiben, derartige Ausgaben, die im einzelnen Falle eine nennenswerte Höhe nicht erreichen werden, aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten.

Frankfurt a. O., den 15. Oktober 1910.

I M. 605. Der Regierungspräsident.

Andere Behörden.

679. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 25. Januar 1910 präsentierten Mutung wird dem Kaufmann Karl Soltsien zu Berlin unter dem Namen Betty das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 199 996 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundneunzig Quadratmetern, umfassend, in den Gemarkungen Königliche Forst Braschen, Guts- und Gemeindebezirk Scheegeln, Preichow, (Kolonie Schwirze) und Wellmitz im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Ober-

bergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a S., den 17. Oktober 1910.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 17. Oktober 1910.

Nr. 16921. Königliches Oberbergamt. J. V: Lücke.

680. Am 1. November 1910 wird der rechts der Bahnstrecke Kreuz—Stargard i. Pom. zwischen den Stationen Kreuz und Waldowshof neuerrichtete Bahnhof IV. Kl. Dragebruch für den Personen-, Gepäck- und Stückgutverkehr, sowie für den Wagenladungsgüterverkehr der Anschlußgleisbesitzer eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen
zwischen Kreuz und Dragebruch 5,40 km
zwischen Waldowshof und Dragebruch 7,02 km.

Zur Bedienung des Bahnhofs IV. Kl. Dragebruch werden alle der Personenbeförderung dienenden Züge mit Ausnahme der Schnell- und Eilzüge, sowie der Personenzüge Nr. 702 und 711 anhalten.

Die Personenzüge Nr. 709 und 701 werden jedoch erst vom 14. November 1910 ab in Dragebruch anhalten.

Mit dem Tage der Betriebseröffnung wird der neue Bahnhof in den Staatsbahngütertarif Heft A, B, C und die Beihefte 1 und 2 zu Heft E aufgenommen.

Ueber die Höhe der Fahrpreise und Frachtsätze erteilen die Dienststellen Auskunft.

Bromberg, den 19. Oktober 1910.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

681. Personalnachrichten.

a) Oberbergrat Dr. Paxmann (Halle) ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

b) Dem Forstkassen-Rendanten a. Pr., bisherigen Kgl. Steuersekretär Baumann ist vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Forstkassen-Rendantenstelle in Vietz für die Oberförstereien Massin, Vietz und Zicher vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen worden.

c) Dem Gütervorsteher Littmann ist die Verwaltung der Güterabfertigung in Finsterwalde übertragen worden.

d) Dem Strommeister Ferdinand Jarius I in Landsberg a. W. ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50 verliehen worden.

e) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Witzen, Diözese Sorau, durch Versetzung des Pfarrers Schmidt am 1. Oktober 1910. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Lehrerstellen.

682. Kreis Guben: Grano K., L., 1. 11. Kreis Königsberg Nm.: Bralitz 3. L., 1. 11. Zellin a. O. Hauptlehrer- u. Küsterstelle, 1. 4. 11. Kreis Luckau: Schacksdorf L., 1. 12. Kreis Weststernberg: Oetscher K., L., 1. 10. Kreis Landsberg: Warnick Lehrerinnenstelle sofort.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

683. Polizei-Verordnung
betreffend die Benutzung der Kanalisations-Anlagen in Bärwalde Nm.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats und gemäß § 144 desselben Gesetzes hinsichtlich des Strafmaßes mit Genehmigung des Herrn Königlichen Regierungs-Präsidenten in Frankfurt a. O. folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die von der Stadt Bärwalde Nm. angelegten und noch anzulegenden unterirdischen Entwässerungs-Kanäle und die Zweigleitungen aus den anliegenden Grundstücken dürfen nur zur Ableitung des Regen-, Haus- und Wirtschaftswassers sowie des zu gewerblichen Zwecken benutzten Wassers, jedoch mit Ausschluß desjenigen aus Schlächtereien und Gerbereien benutzt werden.

Es bleibt vorbehalten auch die Ableitung anderer Flüssigkeiten zu verbieten, falls für die öffentliche Gesundheit Nachteile zu befürchten sind.

§ 2. Die Ableitung der Abflüsse aus Ställen, Aborten, Bedürfnisanstalten und Düngergruben sowie von menschlichen und tierischen Auswurfstoffen, Blut und Jauche durch die Zweigleitungen ist nicht gestattet.

Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Lumpen und Asche sowie feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, welche geeignet sind, die Kanäle zu verstopfen oder zu beschädigen, dürfen weder in die Hof- noch in die Straßensinkkästen geschüttet oder gekehrt werden.

§ 3. Aus Haushaltungen, in denen Typhus, Cholera oder Ruhr herrschen, darf das zur Säuberung der von einer der genannten Krankheiten Befallenen und das zur Reinigung der Leib- und Bettwäsche solcher Kranken benutzte Wasser sowie das Badewasser Typhuskranker nur nach wirksamer Desinfektion in die Entwässerungsanlagen eingeführt werden.

§ 4. Die Ableitung der in § 1 bezeichneten Haus- und Wirtschaftswässer darf nur durch die auf den Grundstücken befindlichen Sinkkästen erfolgen. Das Hineingießen ungeklärter Abwässer in die Straßensinkkästen ist verboten.

§ 5. Die Straßen- und Hofsinkkästen sind in jedem Monat mindestens einmal zu reinigen, dergestalt, daß aus ihnen der gesamte Schlamm entfernt wird. Sollte bei größeren Grundstücken eine öftere Beseitigung des Schlammes notwendig werden, so ist dafür Sorge zu tragen. Die Sinkkästen sind nach jedem Reinigen mit reinem Wasser nachzuspülen, erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt, geahndet. Unabhängig von der Bestrafung erfolgt die zwangsweise Durchführung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung.

§ 7. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bärwalde Nm., den 27. September 1910.

(L. S.) Die Polizeiverwaltung.

Naumann.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

I. St. 1866 II. J. V. Keller.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dieselbe tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bärwalde Nm., den 10. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Naumann.

684. Bei der heutigen Verlosung von Anleihescheinen der Stadt Guben sind folgende Stücke gezogen worden:

1. von der Anleihe vom Jahre 1884
   Buchstabe A. Nr. 9 11 u. 46 je über 5000 Mk.;
   Buchstabe B. Nr. 72 86 93 113 118 135 140 u. 144 je über 2000 Mk.;
   Buchstabe C. Nr. 209 235 258 293 302 371 380 u. 403 je über 1000 Mk.;
   Buchstabe D. Nr. 443 482 516 524 528 554 573 582 596 607 613 623 667 676 702 737 743 u 755 je über 500 Mk.;
   Buchstabe E. Nr. 815 816 818 830 868 884 887 888 893 911 917 921 976 u. 999 je über 200 Mk.;
2. von der Anleihe vom Jahre 1890.
   Buchstabe A. Nr. 42 53 u. 56 je über 2000 Mk.;
   Buchstabe B. Nr. 126 127 153 160 185 189 242 u. 255 je über 1000 Mk.;
   Buchstabe C. Nr. 316 350 352 407 474 540 556 595 618 626 672 679 685 701 731 u. 734 je über 500 Mk.

Die Anleihescheine werden den Inhabern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, gegen Rückgabe derselben mit den nach dem 2. Januar 1911 zahlbaren Zinsscheinen und Anweisungen den Nennwert vom 31. Dezember 1910 ab, mit welchem Tage die Verzinsung aufhört, bei der Stadthauptkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Rückständig sind die Anleihescheine vom Jahre 1890
Buchstabe B. Nr. 113 über 1000 Mk. seit 1. Januar 1909
und vom Jahre 1884
Buchstabe D. Nr. 447 u. 747 à 500 Mk., seit 1. Januar 1910.

Die Tilgung des zum 31. Dezember 1910 auf die Anleihe der Stadt Guben vom Jahre 1897 zurückzuzahlenden Teilbetrages von 22000 Mk. erfolgt durch freihändigen Ankauf.

Guben, den 9. Juni 1910.

Der Magistrat.

685. Märkische Haftpflicht-Versicherungs Gesellschaft a. G. zu Berlin.

Außerordentliche Generalversammlung am Montag, dem 14. November 1910, nachmittags 6 Uhr in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Universitätsstraße 3b.

Tagesordnung:

1. Aenderung der Satzung.
   Im § 2 einschalten, vor dem letzten Absatz:
   d) die Mitglieder gegen Mietsverlust zu versichern.
2. Einführung des neuen Zweiges „Mietsverlust-Versicherung“ und Beschlußfassung über die Versicherungs-Bedingungen.
3. Beschlußfassung über die durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bedingten Aenderungen der Versicherungs-Bedingungen für Haftpflicht, Wasserleitungsschäden und Einbruchdiebstahl.
4. Antrag, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Aenderungen gemäß § 39 Abs. II und III des R. G. v. 12. Mai 1901 vornehmen zu dürfen.

Die Direktion:

Otto Eismann. F. Hückstedt.

686. Die Bewerbungsfrist um die Stelle des Diakonus an unserer St. Marienkirche wird hiermit bis zum 5. November d. Js. verlängert.

Bärwalde Nm., den 17. Oktober 1910.

Der Magistrat. Naumann.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 313—316 (1/2 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.